

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

Versammlung „Jamel rockt den Förster“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf das Festival „Jamel rockt den Förster“ im Jahr 2025 bezieht.

Frage 7 wird dahingehend verstanden, dass diese mit „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ nur die Personen meint, die in dienstlicher Funktion zur Versammlung gegangen sind oder dorthin entsendet wurden. Personen unterhalb der Abteilungsleitungsebene werden anonymisiert angegeben.

Frage 8 musste auf die Anmeldenden/Organisatoren begrenzt werden, da es nicht zur Aufgabe der Landesregierung gehört, Informationen über Teilnehmende oder Sponsoren zu erfassen.

Frage 10 wird dahingehend verstanden, dass sie sich (nur) auf Frage 8 bezieht.

1. Mit wie vielen Polizeikräften des Landes wurde der polizeiliche Einsatz im Zusammenhang mit der Versammlung „Jamel rockt den Förster“ realisiert?

Der polizeiliche Einsatz wurde mit insgesamt 259 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in drei Nacht- und drei Tagschichten realisiert.

2. Wurden Polizeikräfte anderer Bundesländer oder der Bundespolizei angefordert?
 - a) Wenn ja, aus welchen Bundesländern?
 - b) Wenn ja, wie viele?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Polizeikräfte aus anderen Bundesländern oder dem Bund waren nicht am Einsatz beteiligt. Der Einsatz wurde mit eigenen landesinternen Polizeikräften bewältigt.

3. Wurden durch die Polizei im Zusammenhang mit der Veranstaltung Personen auf Betäubungsmittel oder andere verbotene Substanzen und die Einhaltung der von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen kontrolliert (bitte nach Anzahl und Ereignis aufführen)?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte nach Anzahl und Ereignis aufführen)?
 - b) Wenn nicht kontrolliert wurde, aus welchen Gründen?
 - c) Welche polizeilichen Feststellungen im Zusammenhang mit dem Festival wurden während des Veranstaltungszeitraumes in der Ortschaft Jamel und im Umfeld getroffen (bitte nach Anzahl und Delikt aufführen)?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Auftrag der eingesetzten Kräfte war der Schutz des Versammlungsrechtes sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Kontrolle der Auflagen und die Feststellung etwaiger Verstöße. Für eine verdachtsunabhängige Kontrolle der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Betäubungsmittel gab es keine Rechtsgrundlage. Hier hätten nur bei konkretem Verdacht oder anlässlich von anderweitig begründeten Kontrollen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz festgestellt werden können. Solche Verstöße wurden nicht registriert. Im Laufe des Einsatzes kam es zur Einleitung von Maßnahmen im Hinblick auf eine Sachbeschädigung, eine Körperverletzung, eine Beleidigung und zwei Maßnahmen im Hinblick auf das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

4. Der Minister für Inneres und Bau hat im Interview mit dem NDR am 23. August 2025 erklärt: „Zudem werden wir sicherlich als oberste Versammlungsbehörde auch noch mal nach den Urteilen Hinweise in alle Versammlungsbehörden des Landes geben, welche sehr klaren Maßgaben auch für vielleicht nicht ganz so typische Demonstrationen und Versammlungen daraus folgen.“
Welche Hinweise, Empfehlungen oder Weisungen hat die Landesregierung bislang in dieser Hinsicht an die Versammlungsbehörden für Demonstrationen und Versammlungen erteilt?
- a) Falls bislang keine Hinweise, Empfehlungen oder Weisungen ergangen sind: Aus welchen Gründen nicht?
- b) Welche Demonstrationen und Versammlungen definiert die Landesregierung als „nicht ganz so typisch“?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Ministerium für Inneres und Bau beabsichtigt, die im Zusammenhang mit der Versammlung „Jamel rockt den Förster“ ergangenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Schwerin und des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere zu einem Verbot alkoholischer Getränke bei Versammlungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung anderer Bundesländer, auszuwerten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse den unteren Versammlungsbehörden als Hinweise zur Verfügung zu stellen. Hierfür bedarf es einer hinreichenden juristischen Auswertung unter Berücksichtigung der Besonderheiten von sogenannten Mischversammlungen, die neben dem eigentlichen Versammlungscharakter auch kommerzielle Elemente beinhalten. Mit „nicht ganz so typisch“ sind von der Landesregierung solche Mischversammlungen gemeint.

5. Der Minister für Inneres und Bau hat in demselben Interview erklärt: „Aber wenn sie (die Lohmeyers) sehr wenige Grundstücke in einem kleinen Dorf haben und dort Rechtsextremisten dann gemeinsam eine Vielzahl von Grundstücken erworben haben, ist es hinterher nicht ganz leicht, diese wieder aus dem Dorf herauszubekommen – die Eigentums-garantie gilt im Zweifel auch für Extremisten.“
Beabsichtigt die Landesregierung Maßnahmen im Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen in Jamel?
Wie ist die Einlassung des Ministers für Inneres und Bau in diesem Zusammenhang zu verstehen?

Die wiedergegebene Passage ist aus einer umfassenderen Antwort auf eine gestellte Frage im Interview herausgelöst. Der alleinstehend zitierte Teil stellt daher lediglich einen Ausschnitt der Antwort des Ministers dar und gibt den Gesamtzusammenhang nicht vollständig wieder. Das in Frage 5 benannte Zitat ist im Kontext folgender Interviewausführungen aus dem NDR-Interview (<https://www.ndr.de/nachrichten/info/innenminister-pegel-jamel-festival-wird-auch-kuenftig-existieren,pegel-102.html>) zu sehen:

„Frage: Sie sprachen gerade schon den Brandanschlag an. Birgit Lohmeyer sagte jüngst in einem Podcast: „Das ganze Strafgesetzbuch haben wir durch – und zwar als Opfer.“ Andere hätten vielleicht schon ihre sieben Sachen gepackt und wären weggegangen. Also tun Polizei und Verfassungsschutz wirklich genug, um Menschen wie sie zu schützen?“

Pegel: Ich glaube, dass die Polizei an der Stelle in der Tat das tut, was ihr mit rechtsstaatlichen Mitteln möglich ist. Und der Verfassungsschutz ist ja ohnehin dann weniger die Strafverfolgungsbehörde. Der Verfassungsschutz ist das Frühwarnsystem, das immer wieder versucht zu schauen, ob sich Extremisten vorbereiten auf Dinge, die unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung infrage stellen.

Ich bin eigentlich ganz guter Dinge, dass auch die Lohmeyers die Zusammenarbeit mit der Polizei sehr wertschätzen. Aber wenn sie sehr wenige Grundstücke in einem kleinen Dorf haben und dort Rechtsextremisten dann gemeinsam eine Vielzahl von Grundstücken erworben haben, ist es hinterher nicht ganz leicht, diese wieder aus dem Dorf herauszubekommen – die Eigentumsgarantie gilt im Zweifel auch für Extremisten. Es geht nur so, dass wir die, die dort bleiben und die dort sehr klar Farbe für Demokratie und Vielfalt bekennen, als Polizei möglichst so begleiten, dass sie sich jederzeit sicher und geschützt fühlen.“

6. Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit der Versammlung in Jamel auf Instagram veröffentlicht: „Leicht war es für das Festival zu keiner Zeit. Und auch in diesem Jahr ist das Engagement von Birgit & Horst Lohmeyer und ihrem Team kein Selbstläufer. Erst kürzlich musste der Festivalverein vor Gericht ziehen, um sich gegen neue bürokratische Auflagen des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Wehr zu setzen. Mit Erfolg!“

Welche Auflagen der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Versammlung definiert die Landesregierung als „neue bürokratische Auflagen“?

- a) Bewertet die Landesregierung diese Auflagen als unangemessen oder gar als Schikane?
- b) Worin besteht nach Auffassung der Landesregierung in diesem Kontext der „Erfolg“ des Festivalvereins?

Die Landesregierung misst der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes hohe Bedeutung bei. Entscheidungen über die Durchführung von Versammlungen und die hierzu gegebenenfalls erforderlichen Auflagen liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen unteren Versammlungsbehörde. Diese Entscheidungen unterliegen wiederum der Überprüfungsmöglichkeiten vor Gerichten, was im vorliegenden Sachverhalt hinsichtlich der erteilten Auflagen mehrfach erfolgte.

Zu a)

Die Landesregierung respektiert die auf Grundlage von Recht und Gesetz erteilten Auflagen in der durch unabhängige Gerichte rechtskräftig entschiedenen Gestalt und sieht sich nicht berufen, diese zu bewerten.

Zu b)

Die Landesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Festivalverein in dem gerichtlichen Verfahren eine für ihn positive Entscheidung erwirken konnte. Eine darüber hinausgehende Bewertung erfolgt seitens der Landesregierung nicht. Mit der Veröffentlichung in den sozialen Medien wurde das zivilgesellschaftliche Engagement der Veranstalter gewürdigt.

7. Welche Mitglieder der Landesregierung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien und Staatskanzlei haben an der Versammlung „Jamel rockt den Förster“ teilgenommen?

Wenn ja, in welcher Funktion?

Für die Landesregierung erschienen als Besucher der Versammlung aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bau der Minister Christian Pegel nebst einer Person aus dem Bereich Leitungsstab Pressestelle. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten haben die Ministerin Bettina Martin nebst dem persönlichen Referenten der Ministerin, der Staatssekretärin für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund Jutta Bieringer, einer Mitarbeiterin aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie einer Mitarbeiterin aus dem Bereich Veranstaltungen und Social Media als Besucher teilgenommen. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erschien die Ministerin Jacqueline Bernhardt in ihrer Funktion als Gleichstellungsministerin und ein Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit.

8. Welche Zuwendungen des Landes wurden im Zusammenhang mit der Versammlung „Jamel rockt den Förster“ (Organisatoren, Anmelder, Teilnehmer, Sponsoren) gewährt (bitte Zuwendungsempfänger und Höhe der Zuwendung aufführen)?

Im Zusammenhang mit der Versammlung „Jamel rockt den Förster“ hat das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Zuwendungen gewährt.

9. Welche Personen, Organisationen, Vereinigungen oder Unternehmen haben die Versammlung sowie die damit verbundenen Aktivitäten (z. B. Ticketverkauf, Aussteller, Gastronomie, Merchandise, Parkplätze) angemeldet und durchgeführt (bitte diese nach Art der Tätigkeit auflisten)?
- a) Welche Sponsoren haben die Veranstaltung unterstützt (bitte für jeden Sponsor den Namen und den Förderbetrag angeben)?
- b) In welcher Höhe haben die Sponsoren die Veranstaltung unterstützt (bitte für jeden Sponsor den Namen und den Förderbetrag angeben)?

Die Fragen 9, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Folgende Personen bzw. Organisatoren haben die Versammlung angemeldet und durchgeführt:

- GFS – Gemeinsam für Frieden und Solidarität e. V.,
- ver.di Landesbezirk Nord,
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord,
- IG Metall Lübeck-Wismar,
- Frau Birgit Lohmeyer.

Weitere Informationen, insbesondere zu Sponsoren und Unternehmen, liegen nicht vor.

10. Wie sind diese Beteiligten steuerlich veranlagt?
- a) Welche Einkünfte wurden aus welchen Steuerarten erklärt (bitte nach Name und Betrag auflühren)?
- b) Welche Steuereinnahmen sind im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden (bitte nach Name und Betrag auflühren)?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die erfragten einzelfallbezogenen Informationen unterliegen dem Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Belange einer natürlichen oder juristischen Person. Es ist zeitlich nicht beschränkt und wirkt über die Lebensdauer der natürlichen oder juristischen Person fort. Eine Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nur unter den in § 30 der Abgabenordnung ausdrücklich genannten Voraussetzungen zulässig. Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung der Kreis der Adressaten eingegrenzt wird oder Schutzvorkehrungen gegen eine Weitergabe an Dritte getroffen werden, denn dieses führt nicht zur Zulässigkeit der Offenbarung.

Insofern ist für die Beantwortung der Frage eine Abwägung zwischen dem Schutzbereich des mit Verfassungsrang (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes) versehenen Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung und dem in Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (landes-)verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Frage- und Antwortrecht der Abgeordneten vorzunehmen.

Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen ablehnen, soweit sie damit gegen ein Gesetz verstoßen würde. Dies ist der Fall, soweit sich aus § 30 der Abgabenordnung keine ausdrückliche Offenbarungsbefugnis für die Landesregierung ergibt. Eine solche ausdrückliche Offenbarungsbefugnis allein für parlamentarische Anfragen – auch nur gegenüber dem Fragesteller – existiert in § 30 der Abgabenordnung nicht.

Eine Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage wäre gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung nur zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse bestünde. Eine Begriffsbestimmung für das zwingende öffentliche Interesse ist in der Abgabenordnung nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat allerdings in § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung beispielhaft wichtige Fälle aufgezählt, bei denen ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Ein solch zwingendes öffentliches Interesse kann demnach angenommen werden, wenn im Fall des Unterbleibens der Auskunft die Gefahr besteht, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl des Bundes, eines Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eintreten. Eine Offenbarung kommt daher nur in Betracht, wenn es sich um den Schutz von gegenüber dem Steuergeheimnis als höherwertig anzusehender Rechtsgüter handelt. Aus der Gewichtigkeit der aufgezählten Beispielfälle (Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben, Verfolgung schwerer Wirtschaftsstraftaten und Erforderlichkeit der Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern) folgt, dass über sie hinaus nur in Ausnahmefällen von ähnlicher Gewichtung ein zwingendes öffentliches Interesse angenommen werden darf. Bei der vorliegenden Frage sind jedoch keine Tatsachen erkennbar, die ein derartiges öffentliches Interesse begründen würden. Eine Offenbarung der erfragten einzelfallbezogenen Informationen der betroffenen Körperschaften wäre dementsprechend nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 30 der Abgabenordnung zulässig, wenn das vorherige Einverständnis der Betroffenen vorliegt. Dieses müsste in jedem einzelnen Fall vorab eingeholt werden.

Die unbefugte Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist hingegen gemäß § 355 des Strafgesetzbuches für den betreffenden Bediensteten strafbar. Die Strafbarkeit entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung möglicherweise Schutzvorkehrungen nach der Geheimschutzordnung des Landtages getroffen wurden, denn dies führt als solche nicht zu einer Zulässigkeit der Offenbarung. Das Steuergeheimnis ist auch gegenüber Abgeordneten bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen zu wahren (bundeseinheitliche Regelung in Textziffer 11.5 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 30 – veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 290, zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13. August 2025, IV D 1 – S 0062/00119/001/001 – in Verbindung mit den Textziffern 2.1.3 und 2.1.4.2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 13. Mai).

Vor dem Hintergrund des drohenden klaren Gesetzesverstößes konnte die von der Landesregierung vorzunehmende Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an das mit Verfassungsrang versehene Steuergeheimnis mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Auskunfts- und Kontrollanspruch in Ermangelung eines als zwingendes öffentliches Interesse zu betrachtenden überwiegenden Informationsinteresses daher nur zu dem Ergebnis führen, die vorliegende Frage insoweit nicht zu beantworten.